



Compliance Klauseln der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (MAN)

Compliance Klausel:

1. Der Business Partner verpflichtet sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten. Der Business Partner verpflichtet sich ausdrücklich und stellt sicher, dass weder er noch seine Mitarbeiter und andere von ihm Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ niedergelegten Grundsätze und Sorgfaltspflichten, einschließlich der rechtlichen Vorgaben die Lieferkette betreffend, zu beachten und zu befolgen, welcher ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Der „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ ist abrufbar unter: <https://www.mantruckandbus.com/de/unternehmen/compliance/compliance-und-integritaet.html>

3. Soweit der Vertragspartner sich eines Dritten zur Vertragserfüllung bedient, verpflichtet sich der Vertragspartner, diesem Dritten den „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ zur Verfügung zu stellen und zur Einhaltung zu verpflichten. Sollte der Vertragspartner oder einer seiner Erfüllungsgehilfen die Grundsätze im „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“ nicht befolgen, hat MAN das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Abtretungsverbot:

Forderungen des Vertragspartners gegen MAN aus dem Vertragsverhältnis dürfen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN, nicht an Dritte abgetreten werden. Ist die Abtretung der Geldforderung nach anwendbarem Recht dennoch wirksam, hat der Vertragspartner alle in Zusammenhang mit der Abtretung stehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Auditrecht:

MAN ist berechtigt, zur Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere der Verpflichtungen aus dem „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“, Audits beim Vertragspartner nach vorheriger Anmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Soweit der Vertragspartner sich eines Dritten zur Vertragserfüllung bedient, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass MAN bzw. dem Vertragspartner ein entsprechendes Audit Recht bei dem Dritten eingeräumt wird. Die Kosten des Audits trägt der Vertragspartner, wenn hierbei Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners festgestellt werden, es sei denn, solche Verstöße beruhen nicht auf dem Verschulden des Vertragspartner.